

Wir können hiemit unsern kurzen Bericht schließen, indem wir Ihnen die Annahme folgenden Beschlusses-Entwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie zc.

Bern, den 12/14. *) Juli 1866.

Die Commission,
Namens derselben,
der Berichterstatter:
Dr. J. Heer.

*) Das erste Datum bezieht sich (bei diesem und andern Doppelbaten bei Berichten) auf die schriftliche Abfassung, das zweite auf den Vortrag in der Versammlung.

Antrag des Bundesrathes

vom 4. Juli 1866

betreffend Neutralitätsmaßnahmen.

(Traktandum Nr. 4.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft und eines Beschlusentwurfes des Bundesrathes, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, sowie in Würdigung der in dieser Beziehung bereits getroffenen Maßnahmen,

beschließt:

1. Die Haltung des Bundesrathes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz und die Beschützung der Integrität ihres Gebietes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, wird ausdrücklich gutgeheißen.

Antrag der Kommission des

Nationalraths.

1. Die Haltung, welche der Bundesrath zur Wahrung der Neutralität der Schweiz sowie der Integrität ihres Gebietes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege eingenommen hat, wird ausdrücklich gutgeheißen.

2. Die vom Bundesrathe erlassenen Truppenaufgebote und die zum Zwecke militärischer Vorbereitung vorläufig beschlossenen Ausgaben werden genehmigt.

3. Ebenso wird die vom Bundesrathe am 18. Mai abhin angeordnete Beschränkung der Ausfuhr von Pferden und Mauleseln durch Erhöhung des Ausfuhrzolles für so lange gutgeheißen, als der Fortbestand dieser Maßregel für nothwendig erachtet wird.

4. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebiets weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

5. Dem Bundesrathe wird der nöthige Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der im gegenwärtigen Beschlusse erteilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird.

Diese Ermächtigung erstreckt sich einsteilen nur bis auf die Summe von 5 Millionen Franken, welche durch Ausgabe von eidgenössischen Kassascheinen beizubringen sind.

6. Sollten die Verhältnisse sich drohender gestalten und ein Aufgebot von mehr als 20,000 Mann nöthig machen, so hat der Bundesrath die Bundesversammlung zur Ergreifung fernerer Vorkehrungen unverzüglich wieder einzuberufen.

7. Jedenfalls hat der Bundesrath der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch abzulegen, welchen er von den ihm kraft gegenwärtigen Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht haben wird.

2. Angenommen.

3. Angenommen.

4. Angenommen mit folgendem Zusatz: „Sollten sich jedoch die Verhältnisse drohender gestalten und hiedurch Aufgebote in größerem Maßstabe nothwendig werden, so ist die Bundesversammlung unverzüglich wieder einzuberufen.“

5. Sofern nicht noch vor dem Auseinandergehen der eidgenössischen Rätthe Ereignisse eintreten, welche geeignet sind, die allgemeine politische Lage in beruhigenderem Lichte erscheinen zu lassen, so wird die Bundesversammlung zur Wahl eines Oberbefehlshabers, sowie eines Chefs des Generalstabes schreiten.

Der Bundesrath wird den Oberbefehlshaber, falls ein solcher ernannt wird, in Dienst berufen, so bald er es den Umständen nach als nothwendig erachtet. Er ist ermächtigt, für denselben die erforderliche Instruktion aufzustellen und ihm den vorgeschriebenen Eid abzunehmen.

6. Zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche der Bundesrath in Anwendung der im gegenwärtigen Beschlusse erteilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird, wird ihm ein Kredit, vorläufig bis zum Betrage von fünf Millionen Franken, eröffnet.

Es bleibt dem Bundesrathe anheimgestellt, die benötigten Summen auf die ihm angemessen scheinende Weise, sei es durch Ausgabe von Kassascheinen, sei es durch feste Anlehen aufzubringen.

7. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch u. s. w.

8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

8. Angenommen.

Note.

Kommission des Nationalraths.

Herren:

Dr. J. Heer, in Glarus.
L. S. Delarageaz, in Lausanne.
G. v. Salis, in Chur.
J. Scherz, in Bern.
Ph. A. v. Segeffer, in Luzern.
Ed. Suter, in Zürich.
M. Bantier, in Carouge.

Kommission des Ständeraths.

Herren:

W. Bigler, in Solothurn.
Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich.
E. Welte, in Aarau.
G. W. Dufour, in Genf.
P. C. v. Planta, in Chur.
N. Hermann, in Sachseln.
Chr. Sahl, in Bern.

Beschluß des Nationalraths vom
14. Juli (obige Anträge modifizirend).

Zustimmender Beschluß des Ständeraths
vom 17. Juli.

(Vergl. Gesesammlung.)



Antrag der Kommission des Nationalraths.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1866
Date	
Data	
Seite	414-416
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 195

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.